

SATZUNG

des Sportvereins Greußenheim 1946 e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Greußenheim e.V.“ (Abkürzung „SVG“)
2. Der Verein hat seinen Sitz in 97259 Greußenheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg unter der Nummer VR 777 eingetragen.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Gerichtsstand ist Würzburg.
6. Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Bayern und des zuständigen Landesfachverbandes Fußball-Verband e.V.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports wie Fußball mit Jugendarbeit, Damen- und Herrengymnastik, Tennis mit Jugendarbeit und sonstigem Breitensport sowie Errichtung von Sportanlagen.
2. Mittel und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich entstandener Kosten.

§ 3 Vollzug des Ehrenamtsgesetzes

Vergütung von Vereinstätigkeit:

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Tätigkeitsvergütung nach § 3 Nr. 26a des EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu beauftragen. Maßgebend ist die finanzielle Lage des Vereins.

5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung etwaiger Geldforderungen wie z.B. Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Geldforderungen des Vereins.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller bei Ablehnung seines Antrags dieses schriftlich mit.
4. Ein abgelehnter Bewerber hat ein Petitionsrecht, d.h., er kann sich an ein neutrales Gremium, das von der Mitgliederversammlung gewählt ist und nicht dem Vorstand angehört, wenden, das endgültig über die Mitgliedschaft entscheidet.
5. Der Vorstand kann mit einer einfachen Mehrheit Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen sowie Ehrungen durchführen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahrs erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung etwaiger Geldforderungen wie z.B. des Mitgliedsbeitrags oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet in offener Abstimmung durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder des Vorstands. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen oder etwaiger anteiliger Geldforderungen, wie z.B. Mitgliedsbeitrag.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungsleiter verstoßen, können nach vorheriger Anhörung des Vorstands folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a.) Verweis
- b.) Angemessene Geldstrafe
- c.) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag, Umlagen

1. Der durch die Mitgliederversammlung festgesetzte Mitgliedsbeitrag ist durch jedes Mitglied im Januar des Geschäftsjahrs fällig. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen bis zum Sechsfachen des Jahresgrundbeitrags erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags und der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung mit einer mindestens $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte; sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften insbesondere diese Satzung zu beachten, sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Wahlen zu den satzungsgemäßen Organen und an den demokratischen Entscheidungen des Vereins im Rahmen dieser Satzung mitzuwirken.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorstand Organisation und Repräsentation
 - b) dem Vorstand Finanzen und Verwaltung
 - c) dem Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
 - d) dem Vorstand Fußball
 - e) dem Vorstand Breitensport
 - f) dem Vorstand Tennis.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
3. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandes Finanzen und Verwaltung bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des Vorstandes Organisation und Repräsentation den Ausschlag.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein nach den Richtlinien der Satzung.
2. Der Verein wird durch den Vorstand Finanzen und Verwaltung zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder durch drei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand Finanzen und Verwaltung verwaltet das Vermögen des Vereins. Er legt der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich einen mit Belegen versehenen Rechenschaftsbericht vor. Im Innenverhältnis gilt: Ausgaben von mehr als 500,-- EURO (fünfhundert) bedürfen der Bewilligung des Vorstandes.
4. Im Innenverhältnis gilt: Willenserklärungen, die den Verein finanziell verpflichten oder begünstigen, dürfen vom Vorstand bis zu einer Höhe von 30.000,00 EURO, abgegeben werden. Für die Abgabe von Erklärungen über 30.000,00 EURO ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres in Greußenheim statt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im gemeindlichen Mitteilungsblatt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
3. In der Mitgliederversammlung hat nur jedes Mitglied eine Stimme, welches zum Zeitpunkt der Abstimmung 16 Jahre alt ist. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages und der Umlagen
 - d) Wahl und Abwahl des Vorstands
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 - g) Wahl der Kassenprüfer
5. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
6. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Sind alle anwesenden Mitglieder einverstanden, so kann durch Zuruf gewählt werden. Eine Vertretung bei der Ausübung des Wahlrechtes findet nicht statt.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen, des jeweils zurückliegenden Geschäftsjahres zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands Finanzen und Verwaltung und des übrigen Vorstands.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand Organisation und Repräsentation oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
6. Zur Änderung der Satzung oder des Zweckes des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 17 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorstand Organisation und Repräsentation, bei dessen Verhinderung vom Vorstand Finanzen und Verwaltung, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorstand Organisation und Repräsentation oder der Vorstand Finanzen und Verwaltung, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands Finanzen und Verwaltung bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des Vorstands Organisation und Repräsentation.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, Übungsleitern und Beschäftigten digital gespeichert:
 - › Name,
 - › Vorname,
 - › Adresse,
 - › Geburtsdatum,
 - › Geschlecht,
 - › Telefonnummer,
 - › E-Mailadresse,
 - › Bankverbindung,
 - › Zeiten der Vereinszugehörigkeit
 - › ggf. Gesundheitsdaten (f. Rabatte für Behinderte)
 - › ggf. Daten über Erwerbstätigkeit (f. Rabatte für Rentner/Schüler/Studenten)
 - › ggf. Familienzusammengehörigkeit (f. Rabatte f. Familien).
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben,

Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

3. Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:
 - Name,
 - Vorname,
 - Geburtsdatum,
 - Geschlecht,
 - Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.

Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt:

- Name,
 - Vorname,
 - Geburtsdatum,
 - Geschlecht,
 - Sportartenzugehörigkeit.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Übungsleitern und Beschäftigten bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
 5. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf der WebSite des Vereins oder sonstigen Vereinspublikationen und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
 6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
 7. Jedes Mitglied, jeder Übungsleiter und Beschäftigte hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck

der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
9. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf **nur** der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a.) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b.) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3.
 - a) Wird in dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Mitgliederzahl von 50% der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht, wobei am Erscheinen verhinderte stimmberechtigte Mitglieder ihre Stimme auch schriftlich abgeben können, so ist diese Versammlung nicht beschlussfähig.
 - b) Wird in dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Mitgliederzahl von 50% der stimmberechtigten Mitglieder erreicht, dann kann mit drei Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden.
4. Wenn keine beschlussfähige Mitgliederversammlung zustande gekommen ist (3a) muss eine neue Versammlung einberufen werden. Diese kann dann mit drei Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Greußenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
6. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstand Organisation und Repräsentation und der Vorstand Finanzen und Verwaltung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.